



# Stadt Ilmenau

## DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadtverwaltung Ilmenau · Am Markt 7 · 98693 Ilmenau

Herr  
Reinhard Hafrank

E-Mail:	ordnungsamt@ilmenau.de
De-Mail:	info@ilmenau.de-mail.de
Bearbeiter:	Herr Müller
Telefon:	03677 600-238
Telefax:	03677 600-220
Ihr Zeichen:	
Unser Zeichen:	A32-mh-021.20
Ident-Nr.:	279069
Datum:	18.02.2021

### Bürgerhaushalt 2021, Vorschlag Nr. 101 – Schaffung von Parkplätzen für Anlieger der Steinstraße

Sehr geehrter Herr Hafrank,

im Namen des Stadtrats bedanke ich mich für Ihren Vorschlag zum Bürgerhaushalt 2021. Der Vorschlag wurde durch den zuständigen Fachausschuss geprüft und ich teile Ihnen im Ergebnis dieser Prüfung folgendes mit:

Bei der Steinstraße handelt es sich zunächst um öffentlichen Verkehrsraum, welchem allen Verkehrsteilnehmern zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zur Verfügung steht. Ähnlich wie nahezu alle Straßen im Stadtgebiet hat auch die Steinstraße nicht nur eine reine Erschließungsfunktion für die Anwohner und den Gesamtverkehr, sondern über sie wird auch der notwendige Parkplatzbedarf für die Allgemeinheit und die im Umfeld befindlichen öffentlichen und privaten Einrichtungen abgedeckt. Im Rahmen dieser Funktion kommt es natürlich zu den sogenannten Stoßzeiten zu einem erheblichem Parkdruck auf den vorhandenen Parkflächen.

Eine wie von ihnen vorgeschlagene Parkprivilegierung für Anlieger ist für öffentlichen Verkehrsraum grundsätzlich rechtlich gar nicht möglich. Lediglich eine Ausweisung der Steinstraße mit dem Verkehrszeichen „Parken“ (VZ-Nr. 314) in Verbindung mit dem Zusatzzeichen „Anwohner frei“ (Zeichen 867 StVO) wäre rechtlich zulässig, jedoch würde dies zur Folge haben, dass nur berechnete Anwohner mit einem gültigen Anwohnerparkausweis auf den beschilderten Flächen parken dürften. Selbst Besucher und Gäste der Anwohner dürften dann in den so beschilderten Straßenbereich nicht mehr parken. Anwohnerparkberechtigungen berechtigen ferner lediglich zum Parken auf entsprechenden Anwohnerparkflächen und stellen kein Anrecht auf eine Stellfläche, womöglich noch vor dem eigenen Grundstück, dar.

Um die vorhandenen Parkflächen im öffentlichen Verkehrsraum optimal auszunutzen werden im Regelfall mehr Parkberechtigungen für Anwohner ausgestellt, als ausgewiesene Anwohnerstellflächen tatsächlich vorhanden sind. So kann es also selbst mit der parkrechtlichen Privilegierung der Anwohner dazu kommen, dass ein Anwohner keinen oder nur einen weit entfernt Parkplatz bekommt.

Sparkasse Arnstadt-Ilmenau  
IBAN DE38840510101120000412  
BIC/SWIFT HELADEF1ILK

Commerzbank AG  
IBAN DE04820400000500007000  
BIC/SWIFT COBADEFFXXX

Deutsche Bank AG  
IBAN DE09820700000440204602  
BIC/SWIFT DEUTDE8EXXX

vr bank Südthüringen eG  
IBAN DE02840948145501515136  
BIC/SWIFT GENODEF1SHL

Wägt man also die konkreten Vor- und Nachteile einer entsprechenden parkrechtlichen Privilegierung der Anwohner gerade unter Berücksichtigung des Parkverhaltens in der Steinstraße über einen längeren Zeitraum ab kommt man zum Schluss, dass zunächst keine verkehrsrechtliche Notwendigkeit besteht, eine Beschränkung der Parkflächen vorzunehmen. Nicht nur das es zunächst den Anwohnern ohne eigene Stellflächen auf den Grundstück durchaus zuzumuten ist, eine gewisse Wegstrecke zwischen einer möglichen Abstellfläche und ihrem Grundstück zurückzulegen, auch würde eine Anwohnerparkbeschilderung, insbesondere in den Abendstunden und an den Wochenenden, hier eher eine deutliche Schlechterstellung der Anwohner der Steinstraße und insbesondere deren Besucher darstellen.

Der Vorschlag zum Bürgerhaushalt 2021 wird daher aus verkehrsrechtlichen Gründen sowie im Interesse der Allgemeinheit abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Daniel Schultheiß